

abgeschlossen zwischen

1.) BOXmover GmbH,

**Pummerinplatz 1
4490 St. Florian bei Linz**

vertreten durch Hr. Dipl. Ing. Rudolf Hubauer (Geschäftsführender Alleingesellschafter)
im Nachstehenden als **VERTRAGSPARTNER** bezeichnet einerseits und

2.) _____

vertreten durch _____ (_____)

im Nachstehenden als **VERTRAGSPARTNER** bezeichnet, andererseits wie folgt:

1. Die **VERTRAGSPARTNER** dieser Geheimhaltungsvereinbarung planen eine geschäftliche Zusammenarbeit, für deren Abwicklung der Austausch von Informationen während der Dauer dieser Zusammenarbeit, sowie auch bereits vor Beginn dieser Zusammenarbeit erforderlich ist.

Die geplante Zusammenarbeit soll Bereich **Fertigung von BOXmover - SEITENLADER – Containerumschlagtechnologie - Komponenten** stattfinden.

2. Gegenstand der vorliegenden Geheimhaltungsvereinbarung sind alle aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Anbahnung, dem Abschluss und/oder der Erfüllung der geplanten Zusammenarbeit, wie immer gearteten Informationen – insbesondere technischer oder kommerzieller Art – welche vom jeweiligen **VERTRAGSPARTNER** und/oder deren Kunden und sonstigen Geschäftspartnern dem jeweils anderen **VERTRAGSPARTNER** zur Verfügung gestellt oder

offen gelegt werden oder welche Informationen durch einen VERTRAGSPARTNER oder durch Kunden oder sonstige Geschäftspartner eines VERTRAGSPARTNERS übergeben oder sonst zugänglich gemacht werden oder welche Informationen den VERTRAGSPARTNERS sonst im Zusammenhang mit der gegenständlichen Zusammenarbeit – auf welche Weise immer – zugänglich werden. Davon umfasst sind insbesondere aber nicht ausschließlich Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des VERTRAGSPARTNERS, sowie deren Kunden und sonstigen Geschäftspartner, übergebene oder zugänglich gemachte technische Zeichnungen und Unterlagen, Darstellungen, Informationen über betriebswirtschaftliche Unterlagen, sämtliches Know-how, sowie unternehmensbezogene Daten etc.

Nicht erfasst von dieser Vereinbarung sind lediglich allgemein bekannte, jedermann zugängliche Informationen, und Informationen, die den allgemein bekannten Stand der Technik und Wissenschaft wiedergeben.

3. Die VERTRAGSPARTNER erklären, dass sie bislang über Informationen, wie sie unter Punkt 2. beschrieben sind, verfügen. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass sämtliche unter Punkt 2. beschriebenen Informationen den Regelungen dieser Vereinbarung unterworfen werden.
4. Die VERTRAGSPARTNER verpflichten sich zur strengsten Verschwiegenheit und Geheimhaltung aller unter Punkt 2. beschriebenen Angelegenheiten und Informationen, unabhängig davon, ob es sich hierbei um Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im herkömmlichen Sinn handelt. Eine Weitergabe an Dritte, natürliche oder juristische Personen, ist ausdrücklich untersagt, es sei denn, es liegt eine vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des jeweiligen VERTRAGSPARTNERS vor. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt ohne jede wie immer geartete Einschränkung.
5. Die Verschwiegenheitspflicht der VERTRAGSPARTNER gilt uneingeschränkt auch gegenüber seinen eigenen Mitarbeitern und sonstigen beigezogenen Personen, sowie gegenüber Unternehmen, an denen der jeweilige VERTRAGSPARTNER direkt oder indirekt beteiligt ist.

6. Vertrauliche Informationen dürfen vom INFORMATIONSEMPFÄNGER in seinem Unternehmen bzw. Organisation nur solchen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, die diese zur Erbringung ihrer Aufgaben notwendigerweise benötigen. Diese Personen sind vorab nachweislich zur Geheimhaltung der INFORMATIONEN in gleich strengem Umfang wie hierin vereinbart - auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Vertragsbeziehungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten - zu verpflichten. Der INFORMATIONSEMPFÄNGER haftet für sämtliche dem INFORMATIONSGEBER entstandene Schäden.
7. Die VERTRAGSPARTNER verpflichten sich weiters, die im Zusammenhang mit der gegenständlichen Zusammenarbeit gemäß Punkt 1. erlangten Informationen nicht ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Einwilligung des jeweils anderen VERTRAGSPARTNER selbst zu verwenden oder in sonst irgend einer Weise zu verwerten oder eine solche Verwendung oder Verwertung durch einen Dritten, in welcher Weise auch immer, zu gestatten, zu fördern oder zu unterstützen.
8. Die VERTRAGSPARTNER verpflichten sich für den Fall des Nichtzustandekommens der Zusammenarbeit, nach Beendigung der Zusammenarbeit, sowie jeweils nach Aufforderung durch den jeweiligen VERTRAGSPARTNER alle Informationen vollständig zurückzustellen bzw. nach deren Anweisung nachweislich zu vernichten; davon umfasst sind sämtliche Unterlagen in Papierform, auf Datenträger gespeicherte, sowie auf sonstigen Trägermedien enthaltene oder übertragene Informationen, welche der jeweilige VERTRAGSPARTNER erhalten hat oder die ihm sonstwie zugekommen sind. Die Anfertigung von Kopien, Ausdrucken, Abschriften, oder sonstige Maßnahmen, durch welche Informationen, in welcher Form immer vom VERTRAGSPARTNER vervielfältigt werden oder auf ein Trägermedium übertragen werden, sind ohne vorherige Zustimmung ausdrücklich untersagt. Allenfalls angefertigte Kopien, Abschriften, Übertragungen auf Trägermedien etc. sind von der Verpflichtung zur Rückstellung bzw. Vernichtung ebenfalls umfasst.
9. Aus dieser Vereinbarung kann weder direkt noch indirekt ein Lizenzrecht, Nutzungsrecht oder ähnliche Rechte hinsichtlich eines Patentes, einer Patentanwendung oder von Know-how abgeleitet werden.

10. Sämtliche vertrauliche Informationen einschließlich aller Schutzrechte und sonstiger Rechte, die im Zusammenhang mit den übergebenen vertraulichen Informationen und dem Know-how, gleich wann und durch wen, gemacht bzw. erarbeitet werden, gehören dem INFORMATIONSGEBER. Aus der Kenntnis der vom Informationsgeber übergebenen Informationen und des Know-how's werden vom INFORMATIONSEMPFÄNGER im Hinblick auf Schutzrechtsanmeldungen gegenüber dem INFORMATIONSGEBER keine Rechte, insbesondere auf Vorbenutzung geltend gemacht.
11. Diese Geheimhaltungsverpflichtung der VERTRAGSPARTNER nach diesem Vertrag bleiben über die Beendigung der in Ziffer 1 beschriebenen Zusammenarbeit 5 Jahre lang bestehen.
12. Im Fall der Verletzung einer der vorstehend festgelegten Verpflichtungen, wird der Partner den tatsächlich entstandenen Schaden ersetzen.
Den VERTRAGSPARTNERN ist bekannt, dass die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach §§ 11,12 UWG (Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 - UWG, BGBl. Nr. 448/1984 (WV) idF BGBl. I Nr. 136/2001) strafbar ist und mit Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten geahndet werden kann und derjenige, der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse verletzt, zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens auch nach § 13 UWG verpflichtet ist.
13. Sollte eine Bestimmung dieser Geheimhaltungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit und Durchführung aller übrigen Bestimmungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch eine solche wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Parteien dieser Geheimhaltungsvereinbarung unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
14. Auf eine Anfechtung der gegenständlichen Geheimhaltungsvereinbarung wegen Irrtums, Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder eines sonstigen Grundes wird einvernehmlich und wechselseitig

verzichtet. Diese Verzichte werden von den Parteien dieser Geheimhaltungsvereinbarung wechselseitig angenommen.

15. Die VERTRAGSPARTNER dieser Geheimhaltungsvereinbarung vereinbaren hinsichtlich dieser Vereinbarung sowie der unter Punkt 1. beschriebenen Zusammenarbeit ausdrücklich die ausschließliche Geltung des österreichischen Rechtes unter Ausschluss des IPRG und seiner Verweisungsnormen, sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

16. Diese Vereinbarung gilt für und wider Gesamt- oder Teilrechtsnachfolgern der Parteien.

17. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

18. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht der beklagten Partei (innerhalb Österreichs) bzw. Linz (für alle anderen Fälle) vereinbart.

St. Florian, am

BOXmover GmbH

_____, am
